

1 Zweck

Die Inspektoratskommission organisiert, begleitet und überwacht das Brancheninspektorat der Kompostier- und Vergärbranche in der Schweiz sowie die mit der Durchführung betrauten Personen. Ihr obliegen insbesondere Anerkennung und Aufsicht der offiziellen Kontrollen, welche durch den Bund oder die Kantone delegiert werden.

Die Inspektoratskommission entwickelt Vorschläge für eine gesamtschweizerisch einheitliche Qualitätskontrolle der Produktionsabläufe und der Produkte der Branche.

Die Inspektoratskommission ist Plattform zum Informationsaustausch. In diesem Rahmen berät sie Branchen-anliegen und sucht nach Konsenslösungen.

Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit und Arbeitnehmersicherheit sind bei allen Aktivitäten der Inspektoratskommission hauptsächliche Leitlinien.

2 Trägerorganisationen

2.1 Akteure

2.1.1 Branchenverbände

VKS – Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz

Biogas Forum

IGA Interessengemeinschaft Anlagen Kompostforum Schweiz

Die Branchenverbände bilden zusammen die ARGE Inspektorat.

2.1.2 Inspektoren

Eine Vertretung der Inspektoren ist an den Sitzungen der Kommission anwesend. Die Inspektoren treten bei ihrer Wahl oder Abwahl in den Ausstand.

2.2 Partner

2.2.1 Behörden

Bundesamt für Umwelt Bafu

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Vertreter der kantonalen Umweltämter, z.Zt.

Abteilung für Umwelt des Kt. Aargau

Commission intercantonale romande de traitement des déchets“ CIRTD

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kt. Zürich

Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern

2.2.2 Fachstellen, andere Fachverbände

FAL Reckenholz

FIBL Institut für biologischen Landbau in Frick

Hochschule Wädenswil

2.3 Veränderung der Träger

Die Trägerorganisationen können jederzeit neue Akteure und Partner vorschlagen.

3 Mitglieder der Kommission

Die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Trägerorganisationen delegiert. Diese bestimmen auch deren Amtsdauer, welche minimal ein Jahr betragen soll.

Die Kommission kann die Auswechslung eines oder einer Delegierten verlangen.

Pro Branchenorganisation können maximal drei Delegierte in der Kommission Einsitz nehmen. Die übrigen Trägerorganisation stellen je einen Delegierten. Sie erklären zuhanden der Kommission, ob sie das ihnen zustehende Stimmrecht ausüben oder im Sinne eines beratenden Partners Einsitz nehmen wollen.

In besonderen Fällen können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Interne Organisation

4.1 Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selber. Sie wählt den Präsidenten / die Präsidentin mit einfachem Mehr der Stimmen der Anwesenden. Die Präsidentin / der Präsident der Kommission gilt nicht als Delegierter. Weitere Funktionen und deren Amtsinhaber werden nach Bedarf und nach dem Grundsatz einer schlanken Verwaltung bestimmt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.2 Beschlussfassung

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen der Delegierten. Der Präsident / die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4.3 Administratives

Die Kommission wird durch den Präsidenten / die Präsidentin nach Bedarf, mindestens aber dreimal pro Jahr eingeladen. Die Einladungen mit Traktandenliste sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden. Zwei Trägerorganisationen können jederzeit die Einberufung einer Sitzung zu bestimmten Traktanden verlangen.

Die Administration der Kommission besorgt der VKS. Die Einsatzplanung / Koordination der Inspektoren besorgt die ARGE Inspektorat.

5 Aufgaben der Kommission

1. Definition des Umfangs der Kontrollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kantonen;
2. Erarbeitung und Weiterentwicklung einheitlicher, anerkannter Richtlinien und Reglemente für Inspektionen in der Kompost- und Vergärbranche;
3. Kenntnisnahme von Inspektorats-Verträgen der ARGE Inspektorat mit den Kantonen;
4. Kenntnisnahme der freiwilligen Inspektionen von einzelnen Anlagen;
5. Wahl und Abwahl der Inspektoren; Definition der fachlichen Anforderungen an Inspektoren, Aufsicht über die Schulung der Inspektoren;
6. Kenntnisnahme von Verträgen der ARGE Inspektorat mit den Inspektoren;
7. Behandlung von Beschwerden von Betreibern kontrollierter Anlagen sowie der Inspektoren, soweit nicht Behörden zuständig sind;
8. Vorschläge für die Überarbeitung von branchenspezifischen Normierungen zuhanden der jeweiligen Urheber, Diskussion von Vernehmlassungen zu Erlassen, welche die Branche betreffen;

6 Änderungen dieses Reglements

Dieses Reglement kann mit dem absoluten Mehr aller Anwesenden jederzeit geändert werden. Vorgeschlagene Reglementsänderungen sind in ihrem Wortlaut mindestens drei Wochen vor der Sitzung, auf welche die Änderung traktandiert ist, allen Delegierten zuzustellen.

7 Auflösung

Die Auflösung der Kommission erfolgt nach den gleichen Vorschriften wie die Änderung des Reglements.

Beschlossen an der konstituierenden Sitzung der Kommission vom 03.04.2003

Geändert durch Beschluss der Kommission vom 9.12.2004 und vom 24.08.2005